

0425

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über

Senatskanzlei - G Sen -

**Beauftragung einer Gutachten- und Beratungsdienstleistung - Prüfung von Einnahme- und Ausgabe-
sachverhalten sowie von Verträgen bezüglich ihrer steuerrechtlichen Relevanz**

14. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. Juni 2022

- Drucksache Nr. 19/0400 (A.18) - Auflagen zum Haushalt 2022/2023

Kapitel 0700 - Politisch-Administrativer Bereich und Service -

Titel 54010 - Dienstleistungen -

Ansatz 2021:	145.000,00 €
Ansatz 2022:	320.000,00 €
Ansatz 2023:	261.000,00 €
Ist 2021:	164.440,34 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 07.07.2022):	99.113,22 €
 Gesamtkosten:	 ca. 48.000,00 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme einer öffentlichen Auftragsvergabe von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen.“

Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten sowie Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.

Dem Hauptausschuss ist zweimal jährlich zum 31. März und 30. September ein Bericht aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen zu übermitteln; für diese Berichtspflicht gelten keine Betragsgrenzen.

Die Berichte enthalten auch die beauftragenden Stellen (mit Kontaktdaten), Kapitel, Titel und die Auftragnehmer.

Für die von der Vorlagepflicht ausgenommenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen entfällt auch die Berichtspflicht.

Auf eine detaillierte Eintragung in den Bericht kann in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern - außer in den Fällen unter a) - der Hauptausschuss vorab darüber informiert wird:

- a) Gutachten, die aufgrund spezialgesetzlicher Vertraulichkeitsvorschriften nicht veröffentlicht werden dürfen
 - Gutachten und Dienstleistungen für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen, oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben
 - Gutachten und Dienstleistungen, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre
 - Gutachten und Dienstleistungen, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten
 - oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 Aktiengesetz verstoßen würde
- b) Gutachten, die ausschließlich der unmittelbaren Willensbildung des Senats dienen; hier kommt gegebenenfalls eine Übermittlung nach Abschluss der Meinungsbildung in Betracht
 - Gutachten und Dienstleistungen, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen
 - Gutachten und Dienstleistungen, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern
- c) Gutachten im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde.

Grundsätzlich sind alle Gutachten der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zuzuleiten, lediglich die Gutachten, die den Ausnahmen unterliegen, sind von der Übersendungspflicht ausgenommen.

Für jedes nicht der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zugeleitete Gutachten findet die Auflage mit der lfd. Nummer 5 Anwendung. Der Hauptausschuss kann somit im Kopfplan der jeweils zuständigen Verwaltung eine pauschale Minderausgabe/Sperre von 75.000 Euro ausbringen bzw. 50.000 Euro bei Bezirkszuständigkeit.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Im Zuge der grundsätzlichen Umsatzsteuerbarkeit bestimmter Leistungen der öffentlichen Hand sind ab 01.01.2023 die Erstellung und Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen durch Stellen des Landes Berlin in deutlich größerem Umfang als bisher erforderlich. Die SenUMVK

und ihre nachgeordneten Behörden haben zwar in Vorbereitung der damit verbundenen Pflichten bereits seit 2019 entscheidende Schritte unternommen, darunter die Durchführung einer Einnahme- und Vertragsinventur, jedoch konnten noch nicht alle Sachverhalte zweifelsfrei bezüglich ihrer Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflichtigkeit geklärt werden. Zudem sind neue Sachverhalte hinzugekommen, die einer steuerrechtlichen Einschätzung unterzogen werden müssen. Die SenUMVK und ihre nachgeordneten Behörden verfügen gegenwärtig noch nicht über die erforderliche eigene steuerrechtliche Expertise, um die Verantwortung für alle ihnen obliegenden steuerlichen Rechte und Pflichten vollumfänglich wahrnehmen zu können. Ferner ist aus behördenübergreifenden Runden und Abstimmungen zum Thema Umsatzsteuerrecht bekannt, dass andere Behörden ebenfalls einen Bedarf an externer Unterstützung sehen. Eine zentrale Beratungsgruppe für Steuerangelegenheiten (Tandem-Unterstützungsteams) ist zwar vorgesehen, hat aber aufgrund der Zusammensetzung der Teams nicht den Auftrag, steuerliche Einzelfallberatungen anzubieten. Ferner wurde ein Steuerberaterrahmenvertrag in Aussicht gestellt, der den einzelnen Behörden die Möglichkeit geben soll, steuerlich fundierte Ersteinschätzungen zu umsatzsteuerrelevanten Problemstellungen zu erhalten. Jedoch kann mit dem für die einzelne Behörde abrufbaren Kontingent nur eine Erstberatung abgedeckt werden. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass entsprechende Beratungsleistungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrags wegen der zu prognostizierenden Dauer des Vergabeverfahrens noch in 2022 in Anspruch genommen werden können.

Aus oben genannten Gründen ist eine externe Beratung erforderlich. Die Beratungsdienstleistung soll nach Art einer Steuerberatung für die Zeit bis Ende 2023 praktische Hilfestellung für die Dienstkräfte der SenUMVK und ihrer nachgeordneten Behörden bei deren Prüfung auf Umsatzsteuerbarkeit und Umsatzsteuerpflichtigkeit sowie Umsatzsteuersatz bei der Umsatzsteuervoranmeldung und -jahreserklärung über insbes. von gegenüber Dritten erbrachten Leistungen sowie zu damit verbundenen steuerrechtlichen Fragen wie z.B. zum Umsatzsteuervorabzug leisten. Es wird davon ausgegangen, dass ab 2024 die vorgesehenen Personalentwicklungsmaßnahmen greifen und weitestgehend auf externe Unterstützung verzichtet werden kann.

Der Bruttoauftragswert wird auf rd. 48.000 Euro für 1,5 Jahre geschätzt.

Die benötigten Mittel stehen im Titel 0700/54010 zur Verfügung.

In Vertretung

Markus Kamrad
Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz